

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/12/21 VGW- 011/001/17156/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.12.2018

Index

L44109 Feuerpolizei Kehrordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

FPoIG Wr 2015 §6 Abs1

FPoIG Wr 2015 §6 Abs3

FPoIG Wr 2015 §19 Abs2

FPoIG Wr 2015 §23 Abs2

FPoIV Wr 2016 §1 Z4

VStG §9 Abs7

VStG §22 Abs2

VStG §44a

Rechtssatz

In der Regel kommt das fortgesetzte Delikt nur im Bereich der Vorsatzdelinquenz in Betracht. Allerdings kann auch im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz die wiederholte Verwirklichung des gleichen Tatbestands im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges als tatbestandliche Handlungseinheit beurteilt werden (VwGH 03.05.2017, Ra 2016/03/0108). Fallbezogen liegt so eine „tatbestandliche Handlungseinheit“ vor, da die festgestellten Einzelhandlungen in einem engen zeitlichen Konnex stehen, auf gleichartigen Einzelhandlungen beruhen und jedes Mal einen Angriff auf das selbe Rechtsgut betreffen. Aufgrund der offenkundigen Mängel im Kontrollsystem kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer nach außen erkennbar das der Tat zugrunde liegende Gesamtkonzept nicht mehr verfolgt hätte (VwGH 23.05.2018, Ra 2017/05/0010).

Schlagworte

Feuerpolizeilicher Übelstand; Brandgefahr; brandgefährlicher Stoff; Fluchtweg; feuerpolizeilicher Auftrag; Kontrollsystem; fortgesetztes Delikt; Fahrlässigkeit; tatbestandlichen Handlungseinheit; Kumulationsprinzip; Spruchkorrektur; Ungehorsamsdelikt

Anmerkung

VwGH v. 25.9.2019, Ro 2019/05/0013; Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.011.001.17156.2017

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at